



Genossenschaft Zunfthaus zu Pfistern Luzern

Statuten

I. Firma, Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1

Unter der Firma „Genossenschaft Zunfthaus zu Pfistern“ (CH 100.5.008.846-0) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Luzern. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb, die Verwaltung sowie die periodische Erneuerung des im Jahre 1977 erworbenen, altherwürdigen und denkmalgeschützten Zunfthauses zu Pfistern in Luzern (GS 301 GB Luzern r.U.) in gemeinsamer Selbsthilfe und zu Gunsten ihrer Mitglieder. Ausserdem bezweckt die Genossenschaft die Erhaltung des Zunfthauses zu Pfistern in gutem baulichem Zustand für die Zukunft.

Die Genossenschaft kann Liegenschaften sowie Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen. Sie kann alle Geschäfte eingehen, alle kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen sowie Verträge (wie z.B. Miet- und Pachtverträge) abschliessen, die der Verwirklichung ihres Zweckes förderlich sein könnten, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen.

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil von CHF 1'000.00 (Franken tausend) übernimmt.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme.

Art. 4

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 14 hiernach.

Art. 5

Die Genossenschafter können unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Schluss eines Geschäftsjahres ganz aus der Genossenschaft austreten oder bloss einen Teil ihrer mehrere Anteile umfassenden Genossenschafts- bzw. Kapitalbeteiligung kündigen. Die entsprechenden Erklärungen haben schriftlich zuhanden der Verwaltung zu erfolgen.

Eine Teilkündigung der Beteiligung kann nur für ganze Kapitalanteile à nominal CHF 1'000.00 ausgesprochen werden.

Solange der Kündigende nach der Kündigung noch über mindestens einen Kapitalanteil à nominal CHF 1'000.00 verfügt, bleiben die Mitgliedschaftsrechte erhalten. In Bezug auf die gekündigten Kapitalanteile finden die Bestimmungen über die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile (Art. 14) Anwendung.

Art. 6

Ein Genossenschafter, der die Interessen der Genossenschaft verletzt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft trotz Mahnung nicht nachkommt, kann auf Antrag der Verwaltung durch die Generalversammlung jederzeit ausgeschlossen werden. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Der Ausschluss hat den Verlust der Genossenschaftsrechte sowie aller Ansprüche gegenüber der Genossenschaft zur Folge.

Die Rückzahlung der Anteilscheine im Sinne von Art. 14 bleibt vorbehalten.

Art. 7

Beim Tod eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft; die Rückzahlung des Genossenschaftsanteils (Art. 14) ist an die Erbengemeinschaft zu leisten.

Mit Zustimmung der Verwaltung steht den Erben die individuelle Aufnahme als neue Genossenschafter gemäss Art. 3 offen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft und der Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Genossenschafter in Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine dienen als Beweisurkunde.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und sind nicht auf Dritte übertragbar. Art. 8 Abs. 5 unten bleibt vorbehalten.

Werden dennoch Anteilscheine auf Drittpersonen übertragen, so wird der Erwerber nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter wird er nur durch die Aufnahme gemäss Art. 3.

Wer rechtmässiger Eigentümer von Genossenschaftsanteilen ist, hat in jedem Fall Anrecht auf die Verzinsung gemäss Art. 12, sofern er die Genossenschaft rechtzeitig vom Erwerb seiner Anteilscheine benachrichtigt.

Genossenschafter können Anteilscheine an die Genossenschaft übertragen. Die Übertragung von Anteilscheinen bewirkt den Verzicht auf den Anspruch auf Rückzahlung der Genossenschaftsanteile (Art. 14) zu Gunsten der Genossenschaft. Die übrigen Mitgliedschaftsrechte und insbesondere der Anspruch auf die Anteilscheinverzinsung (Art. 12) bleiben von der Übertragung der Anteilscheine an die Genossenschaft unberührt.

II. Finanzielle Bestimmungen

Art. 9

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 1'000.00 (Franken eintausend) ausgegeben.

Die Verwaltung kann das Genossenschaftskapital jederzeit durch die Ausgabe neuer Anteilscheine erhöhen.

Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

Art. 11

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der Art. 860 OR und 863 OR.

Art. 12

Soweit das Geschäftsergebnis dies zulässt, sind die Anteilscheine der Genossenschaftler grundsätzlich verzinslich.

Im Rahmen von Art. 859 Abs. 3 OR wird der Zinsfuss und die Form der Zinsausschüttung durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Jahresrechnung festgelegt.

Art. 13

Die Mitglieder der Organe und der Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und den Spesenersatz beanspruchen.

Für besondere Aufgaben können Organe oder Beauftragte der Genossenschaft nach den üblichen Ansätzen separat entschädigt werden.

Die Ausrichtung von Tantiemen an Mitglieder der Genossenschaft oder deren Organe ist ausgeschlossen.

Art. 14

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Hingegen haben sie Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile. Dieser Anspruch besteht auch bei der Auflösung der Genossenschaft (vgl. Art. 29).

Die Rückzahlung der gekündigten Anteilscheine erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres mit Ausschluss der Reserven gemäss Art. 864 Abs. 1 OR, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.

Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Die Verwaltung ist indessen sowohl berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben, wie vorzeitige Rückzahlung zu bewilligen. Sie berücksichtigt hierbei die finanzielle Lage der Genossenschaft. Für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art steht der Genossenschaft das Recht der Verrechnung zu.

Art. 15

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist spätestens Ende April der Revisionsstelle vorzulegen und zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung mit dem Revisorenbericht am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

III. Organe

Art. 16

Die Organe der Genossenschaft sind

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Revisionsstelle

1. Generalversammlung

Art. 17

Der Generalversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

1. Protokollgenehmigung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung
3. Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Geschäftsergebnisses (Art. 11 ff.)
5. Entlastung der Verwaltung
6. Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle
7. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die kraft Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder von der Verwaltung oder der Revisionsstelle der Generalversammlung unterbreitet werden
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Genossenschaf tern
9. Festsetzung und Änderung der Statuten
10. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie nach Gesetz und Statuten in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen und traktandiert sind. Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind der Verwaltung bis spätestens 31. Januar schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschaf ter (Art. 881 Abs. 2 OR).

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung zehn Tage vor der Abhaltung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Bei Statutenänderungen ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung beizulegen.

Art. 19

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes.

Jeder Genossenschaf ter hat in der Generalversammlung eine Stimme, und zwar unabhängig davon, wie viele Anteilscheine er besitzt.

Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen. Indessen darf kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten und nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 20

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf die traktandierten Geschäfte.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich nochmals Stimmengleichheit, entscheidet der Vorsitzende.

Für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bleiben die Art. 889 OR sowie Art. 18 FusG vorbehalten.

Art. 21

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung geheime Durchführung verlangt. In der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung ein von der Generalversammlung zu bestimmender Tagespräsident den Vorsitz.

2. Verwaltung

Art. 22

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die alle Genossenschafter sein müssen.

Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 23

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie beschliesst durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 24

Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 894/905 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Insbesondere hat sie die Beauftragten zu überwachen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltung sind namentlich folgende:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- b) Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- c) Protokollführung an der Generalversammlung und an den Sitzungen der Verwaltung
- d) Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, namentlich Erstellung des Jahresberichtes sowie Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, unter Einschluss der Überweisung an die Revisionsstelle
- e) Aufnahme von Genossenschaf tern
- f) Führung der Mitgliederliste
- g) Vertretung der Genossenschaft nach aussen, insbesondere gegenüber von Behörden, wie z.B. Vor nahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt bei Mutationen in der Verwaltung
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Einsetzung besonderer Kommissionen und Festlegung von deren Geschäftsordnung
- j) Beschlussfassung über alle Sachgeschäfte, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ zugewiesen sind

Der Präsident leitet die Verhandlungen an den Sitzungen der Verwaltung. Er lädt zu Sitzungen der Verwaltung ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

3. Revisionsstelle

Art. 25

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisions-stelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 728a ff..

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Jahresrechnung zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

IV. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

Art. 26

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv zu zweien oder je mit einem weiteren von der Verwaltung bestimmten Mitglied.

Die Verwaltung ist überdies befugt, Beauftragten oder Mitarbeitern der Genossenschaft Prokura zu erteilen.

Die Verwaltung kann seinen zeichnungsberechtigten Mitgliedern und den von ihr ernannten Prokuristen einzelfallweise oder generell Einzelunterschrift erteilen.

Art. 27

Die Verwaltung führt eine genaue Mitgliederliste in welcher die Mutationen regelmässig nachgeführt werden.

Die Mitgliederliste dient als Grundlage für die Einladungen zur Generalversammlung und die Mitteilungen an die Mitglieder.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Art. 29

Das bei der Auflösung nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile gemäss Art. 14 vorhandene Vermögen ist zum weiteren Betrieb und zur weiteren Erhaltung des Zunfthauses zu Pfistern zu verwenden. Demnach hat die Liquidation durch Übertragung des Genossenschaftsvermögens mit Aktiven und Passiven an eine geeignete Nachfolgeorganisation zu erfolgen, und zwar für den Fall der vorzeitigen Auflösung bzw. Ausschlagung in der folgenden Reihenfolge:

1. Bäcker- und Konditormeister-Verband des Kantons Luzern
2. Zunft zu Pfistern Luzern
3. andere geeignete Organisationen, die zur langfristigen Weiterführung des Zunfthauses zu Pfistern willens und in der Lage sind

Sollte sich der weitere Betrieb und die weitere Erhaltung des Zunfthauses zu Pfistern gemäss Art. 29 Abs. 1 oben als unmöglich erweisen, so ist der Liquidationsüberschuss nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile (Art. 14 oben) zur Erhaltung der historischen Bausubstanz in der Luzerner Altstadt zu verwenden.

Die Genossenschafter haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös.

Art. 30

Die Generalversammlung ist befugt, für die Liquidation gemäss Art. 913 OR besondere Liquidatoren zu wählen. Macht sie von diesem Recht keinen Gebrauch, so wird die Liquidation durch die Verwaltung besorgt.

Art. 31

Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch gewöhnlichen Brief, durch Zirkular oder durch zeitgemässe Mittel an die Genossenschafter.

Die Bekanntmachungen an Dritte erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 32

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) Art. 828 ff. über die Genossenschaft zur Anwendung.

Mitteilungen erfolgen schriftlich. Offizielle Bekanntmachungen erfolgen im SHAB.

Art. 33

Die bisherigen Genossenschaftsstatuten vom 9. Mai 2007 werden durch die vorliegenden anlässlich der Generalversammlung vom 19. Mai 2010 genehmigten Statuten ersetzt.

Luzern, den 19. Mai 2010

Der Präsident:



Peter Zai

Die Protokollführerin/Aktuarin:



Annemarie Stocker